

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffen der Voraussetzungen, dass auch Bildungsdirektionen an Förderprogrammen der EU teilnehmen und ihre Koordinierungsfunktion wahrnehmen können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit für Bildungsdirektionen im Rahmen von Förderprogrammen der EU

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Länder zum BD-EG gemäß Art. 113 Abs. 10 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Teilrechtsfähigkeit Bildungsdirektionen im Rahmen von Förderprogrammen der EU

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz und das Schulorganisationsgesetz geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	26.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Öffentliche Schulen verfügen gemäß § 128d SchOG über eine Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union. Bildungsdirektionen sind derzeit nicht mit einer Teilrechtsfähigkeit ausgestattet. Dennoch nehmen sie im Rahmen von Erasmus+-Projekten eine wichtige koordinierende Funktion für Schulkonsortien ein, können jedoch mangels eigener Teilrechtsfähigkeit keine Fördermittel für die Konsortien verwalten und sind somit immer auf ein Schulkonto einer teilnehmenden Schule angewiesen.

Es wäre daher nötig, dass auch Bildungsdirektionen die Möglichkeit haben, in diesem Bereich der EU-Förderprogramme wie Schulen auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung agieren zu können.

Ziele

Ziel 1: Schaffen der Voraussetzungen, dass auch Bildungsdirektionen an Förderprogrammen der EU teilnehmen und ihre Koordinierungsfunktion wahrnehmen können.

Beschreibung des Ziels:

Bildungsdirektionen dürfen gemäß § 128d Abs. 8 SchOG derzeit nur eine Vertretungsrolle für Schulkonsortien im Rahmen von EU-Förderprogrammen wahrnehmen. Das Ziel ist es, ihnen sowohl eine wirksame Koordinierungsfunktion (insbesondere die Fähigkeit zur selbständigen Verwaltung der EU-Fördermittel auf einem eigenen Konto) wie auch die Teilnahme an EU-Förderprogrammen zu ermöglichen und dafür den nötigen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit für Bildungsdirektionen im Rahmen von Förderprogrammen der EU

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer Teilrechtsfähigkeit für Bildungsdirektionen im Rahmen von Förderprogrammen der EU

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) soll eine eigene Bestimmung geschaffen werden, um Bildungsdirektionen die Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von EU-Förderprogrammen zuzuerkennen. Die Regeln zur Teilrechtsfähigkeit werden dabei an jene des Schulbereichs (§ 128d des Schulorganisationsgesetzes) angelehnt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffen der Voraussetzungen, dass auch Bildungsdirektionen an Förderprogrammen der EU teilnehmen und ihre Koordinierungsfunktion wahrnehmen können.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.22
Fachversion: 1
Deploy: 2.15.13.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 19.06.2026 10:57:16
WFA Version: 1.0
OID: 5465
B2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-06-19T10:57:21+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-07T13:51:57+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	